



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 44

Montag, 31. Mai

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 35 unter Anwendung des § 1a der Nds. Corona-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Aurich..... 443

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune nach § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) IfSG (Untersagung Click & Meet)..... 444

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 35 unter Anwendung des § 1a der Nds. Corona-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO)¹ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG² in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD³ folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 02.06.2021, 00:00 Uhr, die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-VO auf dem Gebiet des Landkreises Aurich, die ab einer Überschreitung einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 35 gelten, nicht mehr gelten.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 35 aber nicht mehr als 50 unter Anwendung des § 1a der Nds. Corona-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Aurich in der Fassung vom 29.05.2021 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Mit § 1a Abs. 3 S. 1 wird die zuständige Behörde verpflichtet, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzulegen, ab dem eine durch die Nds. Corona-VO festgelegte Schutzmaßnahme nicht mehr gilt. Der Erlass der Allgemeinverfügung bezieht sich auf den Fall, dass in u. a. in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-VO festgelegten Wert unterschreitet.

Aufgrund der dauerhaften und stabilen Unterschreitung der Inzidenz von 35 ist diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG⁴).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung

Smolinski

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.05.2021,

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune nach § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) IfSG (Untersagung Click & Meet)

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 28 b Abs. 2 S. 1, S. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD²) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 02.06.2021, 00:00 Uhr, die Maßnahme des § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) IfSG nicht mehr gilt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG³)).

Begründung:

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahme des § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) IfSG an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage Inzidenz den Schwellenwert von 150, so tritt an dem übernächsten Tag diese Maßnahme außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.

Gemäß § 28 b Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 3 IfSG macht die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht mehr gelten.

An den fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vom 26.05.2021 bis 31.05.2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz (Inz) in der Stadt Emden unter 150 Fällen pro 100.000 Einwohner (26.05.2021 Inz=128,2, 27.05.2021 Inz=88,2, 28.05.2021 Inz=84,1, 29.05.2021 Inz=88,2, 31.05.2021 Inz= 112,2), so dass ab dem 02.06.2021 die in § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs.b) IfSG benannte Maßnahme nicht mehr gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 31.05.2021

gez.
Oberbürgermeister
Tim Kruithoff

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.